

Förderverein Eiskunstlauf Bad Nauheim e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1.) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Eiskunstlauf Bad Nauheim e.V.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg einzutragen.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist es, den Eiskunstlauf in Bad Nauheim in jeder Hinsicht zu fördern. Der Verein unterstützt deshalb die Eiskunstlaufabteilung des LSC Bad Nauheim e.V. Die Förderung geschieht sowohl in materieller als auch in ideeller Weise.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.) Zu den Aufgaben des Vereins gehört es insbesondere, die Eiskunstlaufabteilung des LSC Bad Nauheim zu unterstützen bei

- der Beschaffung von Trainingsgegenständen und –ausrüstung
- der Verbesserung und Finanzierung von Trainingsmöglichkeiten (Eis- und Hallenzeiten)
- der Finanzierung von Trainern und Übungsleitern
- der Unterstützung von finanziell bedürftigen Sportlerinnen und Sportler

§ 3 Mittel des Vereins

1.) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge und Spenden jeglicher Art.

2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt und die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem

Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), dem Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.

4.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist mit dem Eingang des Schreibens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

5.) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere den Vereinsbeitrag nicht leistet, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

1.) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.

2.) Höhe und Fälligkeit der Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3.) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet ist.

4.) Der Verein soll sich aktiv um Spenden bemühen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im vierten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Fax-Nr. oder Emailadresse versendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3.) Interessierten Nichtmitgliedern kann der Versammlungsleiter bei Beginn der Sitzung die Teilnahme gestatten. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Vereinsmitglied kann deren Teilnahme jederzeit ausgeschlossen werden.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist, sofern sie form- und fristgerecht einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Abstimmungen sind in der Regel geheim.

6.) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von zwei Jahren. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bei Verstoß gegen die Interessen des Vereines ist nur durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

Diese Punkte sind Gegenstand der Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung.

8.) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der ersten Vorsitzenden
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Diese sind Vereinsvorstand in Sinne des § 26 BGB.

3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden.

4.) Die Beschlussfassung des Vorstandes muss protokolliert werden.

5.) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Kassenführung und die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich ist.

6.) Der / die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat in geeigneter Form unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

7.) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

8.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen

1.) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 10 Vereinsauflösung

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Eiskunstlaufabteilung des LSC Bad Nauheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Sollte die Eiskunstlaufabteilung des LSC Bad Nauheim nicht mehr bestehen, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

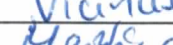
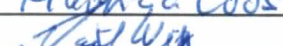
3.) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auslösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

§11 Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige Privatadresse des 1. Vorsitzenden.

Bad Nauheim, den 19.08.2017

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

	[Patrick Vicinus] (1.Vorsitzender)
	[Katja Koch] (2. Vorsitzende)
	[Justyna Vicinus] (Kassenwart)
	[Martina Loos]
	[Daniel Weiss]
	[Thomas Wehrheim]
	[Thomas Koch]